

RS Vwgh 2002/5/16 96/13/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2002

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §6 Z11;

Rechtssatz

Das Erbringen von lediglich im Zusammenhang oder im Vorfeld der Wissensvermittlung stehenden vorwiegend organisatorischen Leistungen für das WIFI einerseits und die Abhaltung von Einzelkursen mit einem abgegrenzten Lehrstoff, einem spezifischen Kursziel und einer kurzen Kursdauer sowie die Erstellung von Lernunterlagen, alles auf Grund einzelner getrennter Werkverträge, ist mit der Tätigkeit einer öffentlichen Schule insgesamt nicht zu vergleichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996130141.X04

Im RIS seit

23.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at